

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Beate Meini-Reisinger, Gerald Loacker, Nikolaus Scherak
und
Kollegen

zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage (445 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gentechnikgesetz und das IVF-Fonds-Gesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015) (450 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der der Regierungsvorlage (445 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gentechnikgesetz und das IVF-Fonds-Gesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015) (450 d.B.), angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

In Z 3 lautet § 2 Abs 3 wie folgt:

„Wenn nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung mehrere aussichtsreiche und zumutbare Methoden zur Auswahl stehen, darf zunächst nur diejenige angewendet werden, die mit geringeren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gefahren für die beteiligten Personen verbunden ist und bei der weniger entwicklungsfähige Zellen entstehen. Das Kindeswohl ist dabei zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Berücksichtigung des Kindeswohls ab in Anspruchnahme einer fortpflanzungsmedizinischen Maßnahme soll als besonderes Erfordernis gesetzlich festgeschrieben werden.

 (Pögl)

 (LOACKER)

N. Scherak
(SCHERAK)

 (Meini)

 (MEINI-REISINGER)